Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1886

66 (19.3.1886)

Visual Library

Beilage zu Nr. 66 der Karlsruher Zeitung.

Freitag, 19. März 1886.

Badischer Landtag.

⁂ **Karlsruhe**, 16. März. 43. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Schluß aus der gestrigen Beilage.)

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel: Die Großh. Regierung würde Werth darauf legen, wenn der Antrag der Kommission, welcher mit der ursprünglichen Vorlage in der Hauptsache übereinstimme, aufrecht erhalten würde. Nach den Ergebnissen der Jagdstatistik für 1882 sei die Zahl der Jagdberechtigten (Jagdpächter, jagdfähigen Grundeigenthümer und Gastschützen) zusammengerechnet mit der Zahl der Jagdaufseher sehr bedeutend höher als die Zahl der für dieses Jahr gelösten Jagdpässe; daraus ergebe sich, daß dermalen häufig für den Jagdaufseher ein Jagdpaß nicht gelöst werde; dies sei nicht wünschenswerth, da die mit Jagdpaß nicht versehenen Jagdaufseher zu den mit der Jagdausübung zusammenhängenden Funktionen, z. B. Vertilgung des Raubzeugs, nicht befugt seien; zudem sei es schwer, eine Kontrole auszuüben, ob ein mit dem Jagdpaß nicht ausgestatteter Jagdaufseher nicht doch unberechtigter Weise die Jagd ausübe; dieser Uebelstand werde noch vergrößert werden, wenn in der Folge die Taxe des Jagdpasses, die jetzt mit Sportel und Stempel nur etwa 16 M. betrage, auch für das Hutpersonal auf 20 M. erhöht werden sollte. Deshalb erachte es die Großh. Regierung für wünschenswerth, daß der Jagdpaß für einen Jagdaufseher mit Beschränkung auf seinen Aufsichtsbezirk gegen eine niederere als die nunmehrige Normaltaxe von 20 M. ausgestellt werde; ähnliche Bestimmungen gelten in den meisten andern deutschen Staaten; in Preußen seien die obrigkeitlich bestellten Jagdaufseher von jeder Taxe gänzlich befreit.

Was die von dem Abg. Däublin berührten badisch-elsässischen Verhältnisse anlange, so sei es richtig, daß die Jagdbezirke der badischen Gemeinden nach dem Rheingrenzvertrag von 1840 vielfach in das elsässische Gebiet links des Rheins gemäß der alten sog. Banngrenze hinübergreifen; ebenso umgekehrt die elsässischen Jagdbezirke. In Berücksichtigung dieser Verhältnisse sei in den 50r Jahren eine Vereinbarung zwischen der badischen und französischen Regierung getroffen worden, daß die badischen Jagdpässe unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für die linksrheinischen Theile solcher zu badischen Gemarkungen gehörenden Jagddistrikte Geltung haben, sofern sie mit dem Visa der jenseitigen Behörden versehen seien. Seitdem das linke Rheinufer wieder deutsch geworden, habe eine Erneuerung dieser Vereinbarung zwar nicht stattgefunden, doch nehme Redner an, daß dieselbe auch heute noch als giltig zu betrachten sei.

Bezüglich der übrigen Grenzjagden bestünden ähnliche Vereinbarungen nicht. Doch sei früher hinsichtlich gewisser badisch-württembergischer Grenzjagden eine gegenseitige Zulassung der Jagdpässe üblich gewesen; man sei aber schon Ende der 50r Jahre von dieser im Gesetze nicht vorgesehenen Praxis abgekommen.

Daß die von dem Abg. Frech gewünschte Einrichtung der unbeschränkten Zulassung der mit Jagdpässen eines Nachbarstaates versehenen Personen in dem eigenen Staate für die Jagdfreunde sehr zweckmäßig wäre, verkenne Redner keineswegs, allein in diesem Umfange werde sich die Einrichtung nicht treffen lassen, da ihr unüberwindliche Hindernisse in der Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Staaten, der Höhe der Taxen u. s. w. entgegenstünden. Sofern jedoch solche Wünsche in der Beschränkung auf ein eng begrenztes Gebiet und hinlänglich begründet an die Großh. Regierung gelangten, werde dieselbe jedenfalls zu prüfen haben, ob denselben in dem Rahmen der jetzigen Gesetzgebung und durch Vereinbarung mit den Nachbarregierungen Rechnung getragen werden könne.

Abg. Gönner findet, daß wesentliche Gründe gegen den Vorschlag, die Taxe für die Jagdkarten des Hutpersonals auf 20 M. zu erhöhen, nicht vorliegen, da jeder ordentliche Jagdpächter wünschen müsse, daß sein Aufseher die Jagd ausüben dürfe. Für die Staatsbehörde biete es doch gewiß keine unüberwindlichen Hindernisse, zu konstatiren, ob die Jagdhüter, welche nicht im Besitze einer Jagdkarte seien, sich des Jagens enthielten. Gegenüber den großen Kosten des Jagdsports kämen die 4 Mark mehr für den Jagdpaß des Aufsehers gar nicht in Betracht.

Regierungskommissär Ministerialrath Dr. Schenkel konstatirt, daß er nicht behaupte, wegen der Erhöhung der Taxe für die Jagdkarte des Aufsehers auf 20 Mark würden überhaupt weniger Aufseher angestellt werden; er fürchte lediglich, daß in noch mehr Fällen als bisher der Jagdpächter es unterlassen werde, für den einmal bestellten Jagdhüter eine Jagdkarte zu lösen. Würde jeder Jagdaufseher verpflichtet sein, einen Jagdpaß zu besitzen, dann wäre die Kontrole sehr leicht; da dem aber nicht so sei und da zur Ausübung der Hut an sich ein Jagdpaß noch nicht verlangt werde, solange sich der Aufseher der Jagdausübung, insbesondere der Okkupation von jagdbaren Thieren, des Erlegens von verwundetem Wild und von Raubzeug enthalte, so lasse sich eben in vielen Fällen nicht verhüten, daß ein Jagdaufseher, welcher einen Jagdpaß nicht gelöst habe, nicht doch bei Ausübung der Jagd selbst mitwirke. Deshalb müsse die Regierung wünschen, daß möglichst alle Jagdhüter im Besitze eines Jagdpasses seien und die Erfüllung dieses Wunsches werde durch die Erhöhung der Taxe vielleicht erschwert werden.

Abg. Fieser ist erstaunt, daß Jagdaufseher mit dem Gewehr bewaffnet in ihren Hutdistrikt gehen dürften, ohne im Besitze einer Jagdkarte zu sein und möchte wünschen, daß eine solche für dieselbe obligatorisch gemacht werde. Redner weist nochmals auf die Nachtheile der Annahme des Kommissionsantrags hin und bittet, den Antrag Däublin anzunehmen.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters, Abg. v. Neubronn, wird nunmehr der Antrag Däublin mit großer Mehrheit angenommen.

Zu § 17 liegen seitens der Abgg. Meyr, Lender und Nopp folgende Anträge vor:

1) Ziffer 1 und 2 ist zu streichen.

2) Ziffer 3 ist gleichfalls zu streichen.

3) In Ziffer 4 sind die Worte „30. September" zu streichen und statt derselben zu setzen: „23. August".

Abg. Meyr erklärt, die Anträge bezweckten, die seitherige Schonzeit für die der Landwirthschaft schädlichen Thiere beizubehalten. Redner wolle durchaus nicht eine Gefährdung des heutigen Wildstandes, dessen Erhaltung nach den Ausführungen der Denkschrift des Jagdvereins eine Erstreckung der Schonzeiten bedinge, allein er glaube, die Novelle werde ohnehin einen waidmännischeren Betrieb der Jagd als seither veranlassen und in demselben liege eine genügende Garantie für Erhaltung des jetzigen Wildstandes.

Abg. Gönner tritt für den Kommissionsantrag ein, indem er auf die Gesetzgebung aller Länder verweist, in denen geordnete Zustände hinsichtlich der Jagd bestünden und ausführt, kürzere Schonzeiten als wir habe keines derselben, wohl aber besäßen weitaus die meisten viel ausgedehntere Schonzeiten. Der Kommissionsvorschlag bleibe also noch bedeutend hinter dem zurück, was in anderen Staaten in dieser Beziehung Rechtens sei. Am ehesten würde Redner auf die Schonung des Rehbockes und des männlichen Damm- und Rothwildes verzichten, allein dem stehe das Bedenken entgegen, daß dann eine wirksame Kontrolle über die Handhabung der Schonzeit für die weiblichen Thiere wieder zur Unmöglichkeit werde, da der Verkauf von Rehfleisch in diesem Falle während des ganzen Jahres zulässig sein müßte. Redner bitte dringend, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Abg. Junghanns will den Strich der Schonzeit für das männliche Reh- und Hochwild und lediglich die Beibehaltung der Schonzeit für die weiblichen Thiere, so lange sie hochtragend sind und die Jungen führen.

Regierungskommissär Forstrath Ziegler: In § 17 des Jagdgesetzes von 1850 werde eine einheitliche Schonzeit für sämmtliche Wildarten festgesetzt, welche nach dem Urtheile aller Sachverständigen nicht genügend auf die Entwickelung der zu den Säugethieren gehörenden Wildarten Rücksicht nehme. Dadurch bewirke die dermalige Jagdgesetzgebung nicht nur einen wirthschaftlichen Nachtheil, sondern sie verletze zugleich die Humanität, welche die menschliche Gesellschaft auch an den Thieren des Waldes und Feldes zu üben verpflichtet sei. Deßhalb habe es die Großh. Regierung für zweckmäßig erachtet, nach dem Vorgange der Gesetzgebung in anderen deutschen Staaten, insbesondere in Preußen, für die verschiedenen Wildarten unter thunlichster Beschränkung auf das Nothwendige verschiedene Schonzeiten vorzuschlagen und die Kommission habe dieselben noch weiter reduzirt, so daß Baden wesentlich hinter dem zurückbleiben werde, was in den Nachbarstaaten in dieser Beziehung Rechtens sei. Die Regierung lebe der festen Ueberzeugung, daß die von ihr nach reiflicher Erwägung in Antrag gebrachten und von der Hohen Ersten Kammer unter Verzicht auf weitergehende Wünsche angenommenen Schonzeiten keine Schädigung der forst- und landwirthschaftlichen Interessen des Landes bewirken werde. Was speziell das Rothwild anlange, so könne Redner bestätigen, daß dasselbe seinen Stand vorzugsweise in größeren, zusammenhängenden Waldgebieten habe und für die Landwirthschaft nicht erheblich in Betracht komme. Auch finde es sich fast nur noch in vereinzelten Revieren von Jagdbesitzern, die geneigt und im Stande seien, den Wildschadensersatz reichlich zu leisten und Redner müsse es als fraglich bezeichnen, ob es für die betreffenden Gemeinden wünschenswerth wäre, wenn mit der Ausrottung des Wildes die aus dem Wildschaden ergiebig fließenden Geldmittel ausblieben. Das weibliche Roth- und Dammwild werde jetzt schon geschont, da der § 17 des Jagdgesetzes nur von Hirschen spreche, nicht von dem Hochwild überhaupt, und diese Auslegung des Gesetzes sei allenthalben anerkannt. Das Mutterthier solle nicht früher erlegt werden dürfen, als bis das Junge sich selbst zu ernähren im Stande sei, und ebenso müsse man den hochtragenden weiblichen Thieren Schonung angedeihen lassen. Trete der Fall ein, daß das Hochwild sich in Bezirke verirre, in welchen es der Landwirthschaft Schaden bringe, so biete ja § 19 des Gesetzes die Möglichkeit, dessen Tödtung auch während der Schonzeit zu bewirken.

Die Schonzeit für das männliche Hoch- und Rehwild erscheine insofern als gerechtfertigt, als dasselbe nach Ablauf des Winters in Folge des schlechten Nahrungsstandes nicht nur sehr herabgekommen sei, sondern auch in Folge des Haarwechsels, der Geweihbildung und der ihm durch Schmarotzerthiere verursachten Plagen im Frühjahre in einen besonders schlechten Zustand gerathe, der seinem Fleisch den guten Geschmack und die Nahrhaftigkeit entziehe.

Redner bitte daher dringend, den Kommissionsantrag zum Beschlusse zu erheben.

Abg. Meyr vertheidigt diesen Ausführungen gegenüber seine Anträge, die nach einem Schlußworte des Berichterstatters, Abg. v. Neubronn, jedoch abgelehnt werden, während der Kommissionsantrag Annahme findet.

Abg. Frech wünscht, es möchten, nachdem nun die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten verschieden bestimmt worden seien, nach dem Vorgang anderer Staaten auf den Rückseiten der Jagdkarten die bezüglichen Fristen aufgedruckt werden.

Zu § 18 a. a. möchte Abg. Mays eine Bestimmung, welche die Vertilgung der halbverwilderten, in geringerer Entfernung von den Häusern als 500 Meter, in Gärten, Parkanlagen u. s. w. den Singvögeln nachstellenden Katzen gestatte; zugleich verweist Redner auf eine in Württemberg geltende Bestimmung, wonach Jedermann während bestimmter Jahreszeiten bei Strafe verpflichtet sei, seine Katzen zu Hause zu halten, und empfiehlt dieselbe auch bei uns zur Einführung.

Abg. Fieser steht dem Gedanken des § 18 a. a. in seiner Fassung nach den Beschlüssen der Ersten Kammer sehr nahe und glaubt, daß auch im Falle der Annahme des Kommissionsantrages Hunde getödtet werden dürften, welche jagend im Walde betroffen würden; auch zweifle Redner nicht daran, daß es einem Jeden freistehe, in seinem Garten eine Katze zu erschießen, die den Vögeln nachstelle, oder Schaden anrichte.

Abg. v. Neubronn konstatirt, daß die Tödtung eines Hundes oder einer Katze im Zustande der Sachnothwehr selbstverständlich straflos sei; ob dieselbe vorliege, müsse nach den Umständen des einzelnen Falles, namentlich auch mit Rücksicht auf den Werth des getödteten Thieres, beantwortet werden. Die Kommission bezwecke mit ihrer Abänderung des Beschlusses der Ersten Kammer lediglich festzustellen, daß es nicht unter allen Umständen gestattet sei, einen jeden aufsichtslos in einer Entfernung von mehr als 500 m vom nächsten Hause sich umhertreibenden Hund zu tödten.

Abg. Wittmer will, daß der Verkauf des Wildpretes unmittelbar nach Schluß der Jagd nicht zu sehr erschwert werde, weil dies dem Jagdpächter, Wildprethändler und Wirthe in gleicher Weise zum Schaden gereiche. Redner bemerkt gegenüber der Bestimmung in § 18 c., daß vom 15. Tage der für eine Wildart geltenden Schonzeit ab bis zu deren Ablauf Wild der zu schonenden Art nicht verkauft werden dürfe, daß es heutzutage vermöge des Eises und Konservirungssalzes sehr wohl möglich sei, das Wild bis zu 4 Wochen frisch zu erhalten.

Zu § 21 beantragen die Abgg. Junghanns, Lender und Förderer den Zusatz: In den Pachtverträgen der Gemeinden und des Domänenärars muß Wildschadensersatz bedungen werden.

Abg. Junghanns begründet seinen Antrag damit, daß er durch denselben der in Folge des neuen Gesetzes wahrscheinlich bewirkten Vermehrung des Wildstandes ein Gegengewicht im Interesse der Landwirthschaft entgegensetzen wolle, indem er die Bestimmung über die Verpflichtung des Jagdpächters zur Erstattung des Wildschadens in den Pachtverträgen obligatorisch mache. Im Interesse des Schwachen, den zu schützen sein Antrag bezwecke, bitte Redner das Haus, denselben anzunehmen.

Abg. Gönner hat gegen diesen Antrag prinzipiell nichts einzuwenden und hält es lediglich für fraglich, ob es sich nicht mehr empfehlen würde, eine solche Bestimmung in die Vollzugsverordnung aufzunehmen. Redner kommt auf seine frühere Behauptung zurück, daß die Jäger im Allgemeinen durchaus nicht wünschten, von der Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens befreit zu sein, daß sie vielmehr lediglich eine objektive und gerechte Ermittelung der Höhe des Schadens anstrebten; dafür sei in den meisten Pachtverträgen Seitens der Gemeinden keine Sorge getragen.

Abg. Nopp widerspricht dem unter Hinweis auf die Bedingungen des von der Stadt Philippsburg abgeschlossenen Jagdverpachtungsvertrags, welcher 3 Schätzer zur Ermittelung des Schadens vorschreibe, wovon je einer vom Jagdpächter und Beschädigten sowie einer von dem Gemeinderath als dem Unparteiischen ernannt werde.

Nunmehr wird über das ganze Gesetz abgestimmt und wird dasselbe bei Namensaufruf mit allen gegen die Stimmen der Abgg. Flüge, Förderer, Frank, Friderich, Junghanns, Kirchenbauer, Leipf, Mays, Nopp, Reichert, v. Schmidsfeld, Sieber, Wacker, Walz und Wittmer angenommen.

Hierauf erfolgt um 1/4 4 Uhr durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

⁂ **Karlsruhe**, 17. März. 44. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten Lender.

Am Regierungstische: der Präsident des Ministeriums der Finanzen, Geheimerath Ellstätter, Generaldirektor Eisenlohr, Ministerialrath Zittel.

Das Sekretariat zeigt an, daß eine Petition eingekommen sei, betr. die Bitte von Einwohnern der Stadt Pforzheim um Regelung des Verkehrs am Brettener Bahnübergang.

Das Haus erledigt sodann den von dem Abg. Roder namens der Budgetkommission erstatteten Bericht über die Nachweisungen über den Fortgang des Eisenbahnbaues und die darauf verwendeten Mittel in den Jahren 1884 und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1885 und erklärt sämmtliche Positionen für unbeanstandet.

Weiter wurden entsprechend den Kommissionsanträgen erledigt die ersten acht Paragraphen des Entwurfs des Eisenbahnbau-Budgets für die Jahre 1886 und 1887 (Berichterstatter: Abg. Roder), sowie der als § 8a. diesem Entwurfe eingefügte Nachtrag, betr. die Erwerbung der Elzthalbahn für den Staat (Berichterstatter: Abg. Hoffmann).

Ueber die Diskussionen, an welchen sich die Abgg. Kriechle, Roder, Lamey, Friderich, v. Feder, Junghanns, Fieser, Kieser, Hebting, Hoffmann, Reichert, Jörger, Meyr, Flüge, Burg, Fehrenbach, sowie seitens der Großh. Regierung Geheimerath Ellstätter und Generaldirektor Eisenlohr betheiligten, behalten wir uns näheren Bericht vor.

Die Sitzung, welche um 3 Uhr Nachmittags begonnen hatte, wurde um 3/4 8 Uhr geschlossen.

Handel und Verkehr.

Handelsberichte.

Luzern, 17. März. (Ausweis der Gotthard-Bahn) per Februar 1886 gegen den Ausweis pro Februar 1885:

Personenverkehr	159,000 Frcs.	—	52,247 Frcs.
Güterverkehr	471,000 „	—	14,920 „
	630,000 Frcs.		
Ausgaben	378,000 „	+	20,335 „
Ueberschuß	252,000 Frcs.	—	87,502 „

Vom Waarenmarkte. (Frankf. Ztg.) Die Befreiung des Wasserverkehrs von den winterlichen Fesseln wird in diesem Jahre von der ungewohnt langen Dauer des auf weiten Gebieten vorherrschenden Frostwetters erheblich verzögert und bleibt die gehemmte Schifffahrt vorerst noch ein schwerwiegendes Hinderniß für die allgemeine Belebung des Waarenhandels. Für die vornehmlich auf den Wasserbezug angewiesenen Artikel macht sich gegenwärtig die Isolirung einzelner Märkte in störender Weise recht fühlbar. Die auf einzelnen wichtigen Gebieten unseres Referats wahrnehmbare zuversichtlichere Stimmung, sowie die im Allgemeinen etwas gebesserte Preistendenz blieb zwar auch während der abgelaufenen Berichtswoche andauernd, doch wurde davon größere Steigerung der Umsätze nicht gleichzeitig herbeigeführt und namentlich werde lohnendere Preisverhältnisse noch immer recht vielseitig vermißt.

Getreide behielt feste Tendenz, in welcher die tonangebenden ausländischen Märkte indessen meist solchen Vorsprung verzeichnen, daß nutzbringender Ersatz jener Provenienzen im Inlande sehr erschwert wird. Kleesaat zog bei schwachem Angebot weiter im Preise an. Spiritus begegnet an den inländischen Märkten nur schwacher Kauflust.

Rüböl verzeichnet ungeachtet wenig lebhafter Nachfrage eine kleine Werthbesserung, welche wesentlich von den Witterungsverhältnissen herbeigeführt wurde. Leinöl blieb gut im Preise behauptet. Terpentinöl nahm nach anfänglich fortgesetzter Befestigung schließlich etwas schwächere Preishaltung an. Olivenöl notirt wenig verändert. Cottonöl blieb matt. Talg hat die kürzlich für australische Sorten etablirte Preisbefestigung wieder eingebüßt. Palmöl setzte den Rückgang weiter fort. Cocosnußöl stand bei unverändert gedrücktem Preisstande in ruhigem Verkehr. Schmalz wurde etwas billiger abgegeben. Petroleum verharrte nahezu auf unverändertem Preisstande.

Kaffee erzielte weiteren mäßigen Preisaufschlag, an welchem vornehmlich die bevorzugten feineren Qualitäten partizipirten. Zucker verkehrte in überwiegend matter Preistendenz. Cacao zeigt für einzelne Sorten weitere Ermattung. Thee zog in belebtem Handel namentlich für untergeordnete und Mittelsorten ferner im Preise an. Reis wurde bei stetiger Haltung lebhafter umgesetzt. Pfeffer unterlag weiterem Preisdrucke. Indigo stand bei wenig veränderten Preisen in ruhigem Verkehr. Salpeter begegnete bei fester Tendenz vermehrter Beachtung, obgleich die winterliche Witterung den Bedarf für die Landwirthschaft verzögert. Indiarubber behauptete feste Notirungen. Schellack blieb gedrückt. Chinin hatte bei unveränderten Preisen lebhafteres Geschäft.

Hopfen verharrte auf nahezu unveränderten Preisen, deren Tiefstand an den inländischen Märkten vermehrte Exportfrage veranlaßte. Tabak behauptete bei ziemlich reger Nachfrage feste Preishaltung. Leder begegnete bei unveränderten Preisen ruhiger Bedarfsfrage, von welcher erhöhte Forderungen für die besseren Sortimente noch immer bestritten und für untergeordnete Qualitäten Preiskonzessionen gefordert werden. Rohe Häute und Felle waren meist besser gefragt, und ist deren Preistendenz überwiegend befestigt. Baumwolle hielt die kürzliche Werthbesserung nicht aufrecht. Wolle wurde bei stetigen Notirungen mäßig umgesetzt. Jute bedang ziemlich unveränderte Preise. Seide erfuhr unter erneuerter spekulativer Intervention namentlich an den italienischen Märkten weiteren Aufschlag des Rohstoffes, dessen Steigerung in den Preisen der Fabrikate noch nicht zu allgemein entsprechender Geltung gelangte. Kohlen behaupteten bei etwas vermindertem Absatz feste Preishaltung, in welcher die vermittelst Konventionen herbeigeführte Einschränkung der Förderung bereits Ausdruck findet. Metalle wurden theilweise ziemlich lebhaft umgesetzt. Namentlich war Kupfer bevorzugt und verzeichnet weitere Werthbesserung; Zinn verkehrte ruhiger und im Preise wenig verändert; Silber blieb gut behauptet; Quecksilber tendirte fester; Zink und Blei dagegen matter; für Eisen wird der für lohnende Produktion benöthigte Preisaufschwung noch immer vermißt.

Köln, 17. März. Weizen loco hiesiger 17.70, loco fremder 18.—, per März 17.20, per Mai 17.40. Roggen loco hiesiger 14.70, per März 13.60, per Mai 13.80. Rüböl loco mit Faß 24.—, per Mai 24.—. Hafer loco hiesiger 14.70.

Bremen, 17. März. Petroleummarkt. Schlußbericht. Standard white, loco 6.75. Still. Amerik. Schweineschmalz Wilcox nicht verzollt 32 3/4.

Pest, 17. März. Weizen loco still, per Frühjahr 8.41 G., 8.42 B., per Herbst 8.55 G., 8.56 B. Hafer per Frühjahr 6.55 G., 6.57 B. Mais per Mai-Juni 5.62 G., 5.63 B. Wetter: trübe.

Paris, 17. März. Rüböl per März 55.—, per April 55.50, per Mai-Aug. 57.—, per Sept.-Dez. 58.70. Fest. — Spiritus per März 47.50, per Sept.-Dez. 47.70. Behauptet. — Zucker weißer, disp. Nr. 3, per März 39.—, per Okt.-Jan. 40.70. Still. — Mehl, 12 Marken, per März 47.30, per April 47.70, per Mai-Juni 48.50, per Juli-Aug. 49.40. Träge. — Weizen per März 21.90, per April 22.10, per Mai-Juni 22.60, per Juli-Aug. 23.10. Still. — Roggen per März 13.80, per April 14.—, per Mai-Juni 14.20, per Juli-Aug. 14.70. Still. — Talg, disponibel 59.—. — Wetter: schön.

Antwerpen, 17. März. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Raffinirtes Type weiß, disp. 16 7/8. Still.

New-York, 16. März. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7 1/4, dto. in Philadelphia 7 1/4, Mehl 3.30, Rother Winterweizen 0.95 1/2, Mais (old mixed) 46 3/4, Havanna-Zucker 4.80, Kaffee, Rio good fair 8.65, Schmalz (Wilcox) 6.60, Speck 5 7/8, Getreidefracht nach Liverpool 3.

Baumwoll-Zufuhr 10,000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 6000 B., dto. nach dem Continent 6000 B.

Verantwortlicher Redakteur: Wilhelm Harder in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 17. März 1886.

Feste Reduktionsverhältnisse: 1 Thlr. = 3 Rmk., 7 Gulden südd. und holländ. = 12 Rmk., 1 Gulden ö. W. = 2 Rmk., 1 Franc = 80 Pfg.

1 Lira = 80 Pfg., 1 Pfd. = 20 Rmk., 1 Dollar = 4 Rmk. 25 Pfg., 1 Silberrubel = 3 Rmk. 20 Pfg., 1 Mark Banko = 1 Rmk. 50 Pfg.

Staatspapiere.	
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	—.—
„ 4 „ fl.	103.50
„ 4 „ M.	104.70
Bayern 4 Obligat. M.	105.30
Deutschl. 4 Reichsanl. M.	105.70
Preußen 4 1/2 % Cons. M.	—.—
„ 4% Con'ols M.	105.40
Wtbg. 4 1/2 Obl. v. 78/79 M.	106.70
„ 4 Obl. v. 75/82 M.	105.40
Oesterreich 4 Goldrente fl.	92.80
„ 4 1/5 Silberr. fl.	69 50
„ 4 1/5 Papierr. fl.	69 40
„ 5 Papierr. v. 1881	82.30
Ungarn 4 Goldrente fl.	84.10
Italien 5 Rente Fr.	98.30
5% Rumänische Rente	96.60
Rumänien 6 Oblig. M.	—.—
Rußland 5 Obl. v. 1862 £	100.30
„ 5 Obl. v. 1877 M.	—.—
„ 5 II. Orientanl. PR.	63.50
„ 4 Cons. v. 1880 R.	—.—
Serbien 5 Goldrente	82.—

Schwed. 4 in Mk.	102.30
Span. 4 Ausländ. Rente	58.—
Schw. 4 1/2 Bern v. 1877 F.	—.—
„ 4% Bern 1880 F.	103.50
Egypten 4 Unif. Obligat.	68.80
Bank-Aktien.	
4 1/2 Deutsche R.-Bank M.	133.80
4 Badische Bank Thlr.	117.40
5 Basler Bankverein Fr.	149.50
4 Darmstädter Bank fl.	142.60
4 Disc.-Kommand. Thlr.	219.70
5 Frankf. Bankverein Thlr.	89.—
5 Oest. Kreditanstalt fl.	—
4 Rhein. Kreditbank Thlr.	119.—
5 D. Effekt.-u. Wechsel-Bk. 40% einbezahlt Thlr.	123.10
Eisenbahn-Aktien.	
4 Heidelberg-Speyer Thlr.	41.80
4 Hess. Ludw.-Bahn Thlr.	98.20
4 Meckl. Friedr.-Franz M.	179.60
4 1/2 Pfälz. Maxbahn fl.	135.70
4 Pfälz. Nordbahn fl.	103.—
Elisabeth Pr.-Akt. fl.	200

Elis. II. Em. Linz-B. Sbr. fl.	177 3/4
4 Gotthardbahn Fr.	107.40
5 Böhm. West-Bahn fl.	220 3/8
5 Gal. Karl-Ludw.-B. fl.	—.—
5 Oest. Franz-St.-Bahn fl.	—.—
5 Oest. Süd-Lombard fl.	100 3/4
5 Oest. Nordwest fl.	140 3/4
5 „ „ Lit. B. fl.	137 3/4
5 Rudolf fl.	155 3/4
Eisenbahn-Prioritäten.	
4 Elisabeth steuerfrei fl.	100.70
5 Mähr. Grenz-Bahn fl.	68.60
5 Oest. Nordwest-Gold-Obl. M.	107.20
5 Oest. Nordw. Lit. A. fl.	85.60
5 Oest. Nordw. Lit. B. fl.	—.—
4 Vorarlberger fl.	76.70
3 Raab-Oedenb.-Ebenf. Gold steuerfrei M.	69.80
4 Rudolf (Salzkgut) i. Gold steuerfrei	99.50
6 Buffalo N.-Y. & Phil. Cons. Bonds	—.—

6 Southern Pacific of C. 1M.	106.50
5 Gotthard IV Ser. Fr.	106.90
4 „ „	102.30
4 Schweiz. Central	102.20
5 Süd-Lomb. Prior. fl.	105 90
3 Süd-Lomb. Prior. Fr.	64.50
5 Oest. Staatsb.-Prior. fl.	107.70
3 dto. I—VIII E. Fr.	81.20
3 Livor. Lit. C, D1 u. D2 Fr.	66.60
5 Toscan. Central Fr.	105.30
5 Westfälc. Eisb. 1880 fl. Fr.	105.30
Pfandbriefe.	
4 Rh. Hyp.-Bk.-Pfdbr.	102.40
5 Preuß. Cent.-Bod.-Cred. verl. à 110 M.	112.50
4 dto „ à 100 M.	102.—
4 1/2 Oest. B.-Crd.-Anst. fl.	102.90
5 Russ. Bod.-Cred. S. R.	96.—
4% Süd-Bod.-Cr.-Pfdb.	102.60
Verzinsliche Loose.	
3 1/2 Cöln-Mind. Thlr. 100	130.—
4 Bayrische „ 100	135.—
4 Badische „ 100	—.—

4 Nein. Br. Pfdb. Thlr. 100	119.70
3 Oldenburger Thlr. 40	129 40
4 Oesterr. v. 1854 fl. 250	112.20
5 „ v. 1860 „ 500	119.60
4 Raab-Grazer Thlr. 100	98.50
Unverzinsliche Loose per Stück.	
Braunschw. Thlr. 20-Loose	96.—
Oest. fl. 100-Loose v. 1864	290.—
Oesterr. Kreditloose fl. 100 von 1858	305.50
Ungar. Staatsloose fl. 100	224.80
Ansbacher fl. 7-Loose	31.—
Augsburger fl. 7-Loose	27.90
Freiburger Fr. 15-Loose	27.—
Mailänder Fr. 10-Loose	—.—
Meininger fl. 7-Loose	25.—
Schwed. Thlr. 10-Loose	—.—
Wechsel und Sorten.	
Paris kurz Fr. 100	81.15
Wien kurz fl. 100	162 35
Amsterdam kurz fl. 100	169.60
London kurz 1 Pf. St.	20.40

Dollars in Gold	4.16
20 Fr.-St.	16.20
Sovereigns	20.33
Obligationen und Industrie-Aktien.	
4 Karlsruher Obl. v. 1879	—.—
4 Mannheimer Obl.	—.—
4 Freiburg „	—.—
4 Konstanzer „	—.—
Ettlinger Spinnerei o. Zs.	—.—
Karlsruh. Maschinenf. dto.	—.—
Bad. Zuckerf., ohne Zs.	89.40
3% Deutsch. Phön. 20% Ez.	183.50
4 Rh. Hypotg.-Bank 50% bez. Thl.	119.—
5 Westeregeln Alkali	135.60
5 Hyp. Obl. d. Dortmund. Union	108.60
5 Hyp. Anl. der Oest. Alpin Montgs	89.—
Reichsbank Discont	3%
Frankf. Bank. Discont	3%
Tendenz: —.	

B.374. **Gemeinde Dietenhausen. Amtsbezirk Pforzheim.**

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterfandsbüchern **der Gemeinde Dietenhausen, Amtsbezirk Pforzheim,** eingeschrieben sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.Bl. S. 218), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Bereinigungen betr. (Ges.- und V.Bl. Seite 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und V.Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung

nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge in dem Gemeindehause zur Einsicht offen liegt.

Dietenhausen, den 15. März 1886.

Das Gewähr- und Pfandgericht. Bürgermeister Farr.

Der Bereinigungskommissär: Rathschreiber Schreiber.

B.377. **Amtsgericht Meßkirch. Gemeinde Oberglashütte.**

Oeffentliche Aufforderung.

Die Bereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Oberglashütte betr.

Sämmtliche Gläubiger und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- u. Unterpfandsbüchern der Gemeinde **Oberglashütte** eingeschriebene Einträge bestehen, werden hiermit aufgefordert, solche erneuern zu lassen, wenn sie noch Giltigkeit haben, bei Vermeidung der Rechtsnachtheile, daß die innerhalb sechs Monaten nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der seit mehr als dreißig Jahren in den Grund- und Pfandbüchern hiesiger Gemeinde eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathhause dahier zur Einsicht offen.

Oberglashütte, den 15. März 1886.

Das Pfandgericht. Bürgermstr. Löffler.

Die Bereinigungskommission. Rathschreiber Bühler.

Bürgerliche Rechtspflege.

Oeffentliche Zustellungen.

B.375. 1. Nr. 3917. Waldshut. Marx Josef Levy von Thiengen, als Cessionar des Bäckers Johann Scheuble von Hohenthengen, klagt gegen den Taglöhner Leopold Maier und dessen Ehefrau, Wilhelmine, geb. Scheuble von Hohenthengen, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, aus Kauf von Brod und Mehl, mit dem Antrage auf Verurtheilung derselben unter Sammtverbindlichkeit zur Zahlung von restlichen 191 M. 77 Pf. nebst versprochenen Zinsen à 5% vom 22. März 1880 an, und ladet die Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor Gr. Amtsgericht Waldshut auf

Donnerstag, 6. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Waldshut, 10. März 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Tröndle.

B.310.2. Nr. 4390. Bruchsal. In Sachen der Salomea Maier Witwe in Ettlingen, Klägerin, gegen Elisabetha Renz Witwe in Untergrombach, Beklagte, wegen Forderung, legt die Klägerin gegen das am 25. Febr. 1886 gegen sie erlassene, ihr am 4. März 1886 zugestellte Versäumnißurtheil Einspruch ein, und ladet die Beklagte in den von Gr. Amtsgericht hier zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache und über den Einspruch auf

Samstag den 1. Mai 1886, Vormittags 10 1/4 Uhr,

bestimmten Termin.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug bekannt gemacht.

Bruchsal, den 13. März 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rissel.

Konkursverfahren.

B.368. 1. Nr. 3365. Donaueschingen. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Anton Weber von Riedböhringen wird auf Antrag eines Gläubigers desselben gemäß §§ 94 ff. der Konkursordnung heute am 16. März 1886, Vormittags 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Georg Ritti in Donaueschingen wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Dienstag den 6. April 1886, Vormittags 1/2 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Samstag den 17. April 1886, Vormittags 1/2 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgerichte dahier Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. April 1886 Anzeige zu machen.

Donaueschingen, den 16. März 1886.

Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts: Gäßler.

B.378. Nr. 2734. Triberg. Ueber das Vermögen des Schlossers Georg Ketterer von Triberg wird,

da derselbe den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat,

heute am 16. März 1886, Nachmittags 6 1/4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Paul Manz in Triberg wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 12. April 1886 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 21. April 1886, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben, oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 10. April 1886 Anzeige zu machen.

Triberg, den 16. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. E. Müller.

Dies veröffentlicht

Der Gerichtsschreiber: Kopf.

B.372. Nr. 7853. Pforzheim. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Paul Seeger in Pforzheim wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Pforzheim, den 15. März 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts: Rittelmann.

Oeffentliche Bekanntmachung.

B.370. Konstanz. Im Konkursverfahren gegen Gustav Zwicker, Hutfabrikant hier, soll mit Genehmigung des Konkursgerichts die Schlußvertheilung stattfinden; dazu sind M. 7281. 58 verfügbar.

Nach dem auf der Gerichtsschreiberei des Gr. Amtsgerichts aufgelegten Verzeichniß sind damit nicht bevorrechtigte Forderungen im Betrage von 186,736 Mark 93 Pf. zu berücksichtigen.

Konstanz, den 17. März 1886.

Der Konkursverwalter: F. Schildknecht.

Vermögensabsonderungen.

B.364. N. Nr. 2608. Konstanz. Die Ehefrau des Wendelin Sterk, Pauline, geb. Schilling von Mauenheim, vertreten durch Rechtsanwalt Oehl in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgerichte Konstanz — Civilkammer I — Termin auf:

Dienstag den 1. Juni d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 16 März 1886.

Großh. Landgericht Konstanz. Gerichtsschreiberei. Rothweiler.

B.362. N. Nr. 2610. Konstanz. Die Ehefrau des Matthä Sterk, Oliva, geborne Saur von Mauenheim, vertreten durch Rechtsanwalt Schleich in Konstanz, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist vor Großh. Landgericht Konstanz — Civilkammer I — Termin auf:

Dienstag den 1. Juni 1886, Vormittags 8 1/2 Uhr,

bestimmt, was zur Kenntnißnahme der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird.

Konstanz, den 16. März 1886.

Großh. Landgericht Konstanz. Gerichtsschreiberei. Rothweiler.

B.369. Nr. 2243. Mosbach. Die Ehefrau des Dienstknechts Michael Rack von Höpfingen, Maria Theresia, geb. Ballweg, hat gegen ihren Ehemann eine Klage auf Vermögensabsonderung dahier eingereicht. Zur Verhandlung hierüber vor der I. Civilkammer des Gr. Landgerichts Mosbach ist Termin auf

Dienstag den 11. Mai l. J., Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger veröffentlicht.

Mosbach, den 16. März 1886.

Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts: Wolpert.

Handelsregistereinträge.

B.343. Nr. 4442. Schwetzingen. In das Genossenschaftsregister zu Ord.-Zahl 7 wurde eingetragen:

„Ländlicher Creditverein Altlußheim". An Stelle des ausgetretenen II. (stellvertretenden) Vorsitzenden Johann Heck ist am 24. v. Mts. Kaufmann Georg Schwesinger von Altlußheim getreten.

Schwetzingen, den 15. März 1886.

Großh. bad. Amtsgericht. Mündel.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.